

WINTPNEU

Wissenschaftliches Institut
für Versorgungsforschung
in der Pneumologie

Vereinbarung zur Praxismitgliedschaft

als

WINTPNEU - Praxis

im

**wissenschaftlichen Institut für Versorgungsforschung in der
Pneumologie**

(WINTPNEU)

(Stand 15.05. 2018)

zwischen dem

Bundesverband der Pneumologen (BdP)

Geschäftsstelle WINTPNEU

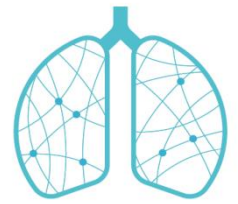
c/o med wiss Gesellschaft für Versorgungsforschung mbH

Hainenbachstrasse 25

D - 89522 Heidenheim an der Brenz

(nachfolgend WINTPNEU)

und der



WINPNEU
Wissenschaftliches Institut
für Versorgungsforschung
in der Pneumologie

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

WINPNEU ist das wissenschaftliche Institut für Versorgungsforschung in der Pneumologie des Bundesverbandes der Pneumologen (BdP). Im Vordergrund steht dabei die Erhebung, Aufbereitung und Auswertung von pneumologischen Versorgungsdaten in Kooperation mit Leistungserbringern.

Das wissenschaftliche Versorgungsforschungsinstitut WINPNEU wurde vom Bundesverband der Pneumologen mit dem Ziel gegründet, die pneumologische Versorgung und das Zusammenwirken der Pneumologen mit anderen Leistungserbringern sowie medizinisch tätigen Unternehmen zu erforschen und deren Zusammenwirken zur Verbesserung der Versorgung zu fördern.

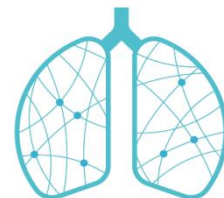
WINPNEU verfolgt das Ziel, die gesamten Pneumologen in die Prozesse der strukturierten Datenerhebung, Datenlieferung und der Nutzung der Ergebnisse transparent einzubinden. Außerdem will WINPNEU die Qualität der Datenerhebung verbessern und die Nutzungsmöglichkeiten erweitern. Der Bundesverband der Pneumologen und seine Kooperationspartner sind davon überzeugt, dass die bessere Verfügbarkeit von qualifizierten Daten für die berufs- und verbandspolitische Arbeit dem Wohle aller teilnehmenden Pneumologen dient.

Die ambulante pneumologische Versorgung spielt in der Versorgung von Patienten mit Lungenerkrankungen eine entscheidende Rolle. Die Menge der medizinischen und auf die Versorgungsrealität bezogenen Fragestellungen ist für die verbands- und berufspolitische Führung des Bundesverbandes der Pneumologen von entscheidender Wichtigkeit, weil sich die fortschreitende fachliche pneumologische Spezialisierung mit einer häufig langfristigen und kontinuierlichen Betreuung von Patienten verbindet. Deshalb sind longitudinale Betrachtungen des Krankheits- und Therapieverlaufs für die berufspolitische Argumentation besonders relevant.

Eine notwendige Basis der Generierung und Auswertung von Erkenntnissen ist die möglichst lückenlose Sammlung von Rohdaten aus der medizinischen Versorgungsdokumentation in den pneumologischen Praxen. Diese Rohdaten werden WINPNEU von Pneumologen unter sorgfältiger Beachtung aller datenschutzrechtlichen Grundsätze und gesetzlichen Vorgaben in anonymisierter und pseudonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen der Pneumologe an den Ergebnissen aus dieser Datenlieferung und der sich anschließenden Auswertung durch WINPNEU partizipieren kann.

Der vorliegende Vereinbarung hat einen Anhang, in dem das Gesamtkonzept und die Prinzipien des wissenschaftlichen Institutes für Versorgungsforschung in der Pneumologie WINPNEU genauer erläutert werden.



WINPNEU

Wissenschaftliches Institut
für Versorgungsforschung
in der Pneumologie

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Der vorliegende Vertrag regelt die Einbindung von pneumologischen Praxen, die keine Daten liefern, in das WINPNEU-Versorgungsforschungsnetzwerk. Durch die Einbindung in das Netzwerk partizipieren alle Pneumologen (soweit von ihnen gewünscht) an Erkenntnissen und Informationen, die aus der Versorgungsforschung von WINPNEU entstehen und die somit auch für Pneumologen, die keine Daten liefern, relevant sind. Durch die Unterzeichnung der Vereinbarung bringt die Praxis seine grundsätzliche Unterstützung für die pneumologische Versorgungsforschung und WINPNEU zum Ausdruck, selbst wenn diese derzeit keine Daten liefert oder nicht liefern möchte.

§ 2 Leistungen / Pflichten der Praxis

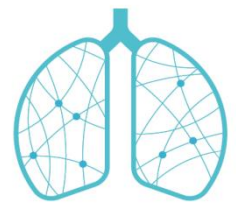
- 2.1. Grundsätzlich unterliegt die Praxis keinen positiven Pflichten aus dieser Vereinbarung. Sie erhält die Leistungen von WINPNEU gem. nachfolgendem § 3 im Rahmen der generellen Selbstverpflichtung von WINPNEU, sämtlichen Pneumologen eine Partizipation am Versorgungsforschungsvorhaben anzubieten.
- 2.2. Die Praxis erklärt sich im Rahmen der Vereinbarung einverstanden, von WINPNEU regelmäßig kontaktiert und informiert, und zu individuellen Versorgungsforschungsprojekten (nichtinterventionelle Studien (NIS)), die zum Versorgungsspektrum des Pneumologen passen, eingeladen zu werden. Um WINPNEU eine direkte Praxisansprache zu Versorgungsforschungsanfragen zu ermöglichen, benennt die Praxis WINPNEU eine/einen direkte/n Ansprechpartner/in. Die Kontaktdaten, wie Telefonnummer (Direkte Durchwahl) und E-Mail Adresse, stellt die Praxis WINPNEU als schriftliche Information zur Verfügung.

WINPNEU Ansprechpartner/in:

E-Mail-Adresse der Praxis :

Direkte Telefonnummer:

- 2.3. Die Praxis erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, am PneumoBarometer, einer Befragung des Bundesverbandes der Pneumologen, (Zeitaufwand max. 15 Minuten) teilzunehmen, zu der diese von WINPNEU eingeladen wird.
- 2.4. Die Praxis verpflichtet sich zur Vertraulichkeit im Umgang mit den jeweils erhaltenen Informationen entsprechend § 4.
- 2.5. Die Praxis verpflichtet sich keine andere Versorgungsforschungseinrichtung oder –unternehmung mit Versorgungsdaten aus der Praxis zu beliefern.



WIPNEU

Wissenschaftliches Institut
für Versorgungsforschung
in der Pneumologie

§ 3 Leistungen / Pflichten von WIPNEU

- 3.1. WIPNEU sendet der Praxis die Ergebnisse des PneumoBarometers in elektronischer Form zu. Der Bericht wird der Praxis zeitnah nach der Befragung als PDF-Dokument per E-Mail zugestellt.
- 3.2. Falls WIPNEU weiterführende individuelle Versorgungsforschungsprojekte durchführt (nicht-interventionelle Studien, NIS), verpflichtet sich WIPNEU, die Praxis regelmäßig zu einer Teilnahme einzuladen, falls sein Versorgungsspektrum zur jeweiligen Versorgungsforschungsfrage passt. Solche Studien sind typischerweise zeitlich begrenzt, haben einen eindeutigen Auftraggeber und sehen eine Vergütung des Aufwands auf Seiten des teilnehmenden Pneumologen oder seiner Praxis vor.

§ 4 Nutzungsrechte an Daten und Auswertungen

- 4.1. Die Informationen und Auswertungen, die die Praxis ggf. regelmäßig von WIPNEU erhält („Benchmark-Analyse“) stehen der Praxis lediglich für die Praxis-Pneumologen selbst, deren Praxisentscheidungen und die praxisinterne Nutzung, bspw. zur Abwehr von Regressdrohungen, bspw. gegenüber Kostenträgern und Kassenärztlichen Vereinigungen, zur Verfügung. Die Praxis verpflichtet sich, die Aussagen in der Benchmark-Analyse über diese Nutzung hinaus keinem Dritten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen. Der Praxis ist bekannt, dass WIPNEU alleiniger Inhaber des Urheberrechts an den übermittelten Daten und Auswertungen bleibt.

§ 5 Datensicherheit und Datenschutz

- 5.1. WIPNEU verpflichtet sich, bei jeglichem Umgang mit Daten aus der medizinischen Versorgung den im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) festgeschriebenen Maßstab zum Schutz der Daten anzulegen. Sowohl die jeweils von WIPNEU erhobenen Daten, als auch die von WIPNEU nach Auswertung und Aufbereitung versendeten Daten, Statistiken und Zusammenfassungen werden streng vertraulich behandelt. WIPNEU ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die Daten vor einem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.
- 5.2. WIPNEU unterliegt unmittelbar nur bei der Verarbeitung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und hat für diesen Fall einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt.
- 5.3. In jedem Fall und zu jedem Zeitpunkt sichert WIPNEU die Einhaltung der im Anhang zu dieser Vereinbarung formulierten Prinzipien zu. Sofern im Rahmen der Zusammenarbeit bzw. Erfüllung der Vereinbarung vom Praxisinhaber / der Praxis personenbezogene Daten an WIPNEU übermittelt werden, geschieht dies freiwillig und in Kenntnis der Rechte, die dem Praxisinhaber / der Praxis nach der DSGVO, Art. 13 ff. zustehen.

Der Praxisinhaber / die Praxis kann jederzeit an oben genannte Anschrift einen Widerruf gem. Art. 21 DSGVO richten oder einen Anspruch auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO geltend machen. Mögliche Folgen der Geltendmachung dieser Rechte wäre die Undurchführbarkeit der getroffenen Vereinbarung. In diesem Fall steht beiden Seiten ein sofortiges Kündigungsrecht zu. Diese Kündigung muss schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei erklärt werden.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt lassen. Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren für jeden solchen Fall, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihren inhaltlichen Absichten in wirksamer Weise am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung eine unbeabsichtigte Regelungslücke aufweisen sollte. § 139 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - (Teilnichtigkeit) findet keine Anwendung.
- 7.2. Es wurden keine Nebenabreden getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, das gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.
- 7.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Heidenheim an der Brenz.

Anhang und Anlage

Diese Vereinbarung enthält einen Anhang mit inhaltlichen Erläuterungen zum Vorgehen und eine Anlage mit den Informationen, die auf dem Arzt-Stammblatt abgefragt werden.

_____.den
Ort & Datum

_____.den
Ort & Datum



Stempel & Unterschrift
WINPNEU-Praxis

Stempel & Unterschrift
WINPNEU